

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-NS-792/21 Bearbeiter 02282/561 23. Februar 1979
Dr. Kaiser Kl. 97

Betrifft
Schloßpark in Meyersdorf, Naturdenkmal, teilweise Widerrufung.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 13. April 1977 den auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8 und 1542/9, KG. Meyersdorf, befindlichen Schloßpark zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde nun von der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf beantragt, einen Teil dieses Schloßparkes aus dem Bereich des Naturdenkmales herauszunehmen, da es sich um einen bestehenden betonierten Eislaufplatz handelt, welcher in der Form erweitert werden soll, daß anschließend Tennisplätze errichtet werden können. Ein forstrechtliches Verfahren hierfür wurde bereits eingeleitet. Auf Grund dieses Sachverhaltes wird wie folgt entschieden.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl. 5500-0, die mit Bescheid vom 13. April 1977 verfügte Erklärung des Schloßparkes Meyersdorf auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8 und 1542/9, KG. Meyersdorf, dahingehend ab, daß eine Fläche von 40 x 36 m der Parzelle Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf, nicht mehr als Naturdenkmal zu betrachten ist. Es handelt sich um den bestehenden Natureislaufplatz in der Nähe des Freibades, welcher um eine Rodungsfläche in der Breite von jeweils 7m rechts und links des Platzes zu einem Tennisplatz erweitert wird.

Der übrige Teil des Naturdenkmales wird durch diesen Widerruf nicht berührt und es bleiben die Verbote und Nutzungsbeschränkungen laut Bescheid vom 13. April 1977 im vollen Umfang für den Rest des Naturdenkmales weiterhin in Geltung.

Begründung

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Bescheid vom 13. April 1977, IX-R-2/15-1977, den ehemaligen Schloßpark in Meyersdorf, bestehend aus drei Waldparzellen, zum Naturdenkmal erklärt. Die Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf als Eigentümerin des Naturdenkmales hat nun an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Schreiben vom 24. Jänner 1979 den Antrag gestellt, daß der bereits seit Jahrzehnt bestehende Natureislaufplatz, welcher durch einen 7 m breiten Streifen rechts und links zu Tennisplätzen erweitert werden soll, aus dem Bereich des Naturdenkmales ausgeklammert werden soll. Es wurde auch bereits ein forstrechtliches Verfahren wegen des Natureislaufplatzes eingeleitet und festgestellt, daß der bestehende Natureislaufplatz nicht als Wald im Sinne des § 5 des Forstgesetzes anzusehen ist und außerdem eine Erweiterung des Natureislaufplatzes zu Tennisplätzen durch eine geringfügige Rodung zulässig ist.

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat nun auch in seinem Gutachten vom 13. Februar 1979 festgestellt,

daß der Natureislaufplatz mit 380 m² Ausmaß und einer Erweiterung um 560 m² nicht mehr als Bestandteil des Naturdenkmales betrachtet werden kann, da es sich nicht um ein Naturgebilde im Sinne des Naturschutzgesetzes handelt, sondern um eine Sportanlage.

Die Behörde hat auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle Erklärungen zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn wesentliche Änderungen der Anlage eingetreten sind oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nun wurde - wie bereits oben ausgeführt - im forstrechtlichen Verfahren festgestellt, daß es sich bei der im Spruch genannten Fläche nicht mehr um einen Waldbestand handelt sondern um eine Sportanlage. Es war daher Spruchgemäß zu entscheiden.

Es wurde nun von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf beantragt, einen Teil dieses Gebietes als Naturdenkmal zu erklären.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an

1. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf

und zur Kenntnis an

2. das Amt der Landesregierung, Abt. II/3.

3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der übrige Teil des Naturdenkmales wird durch diesen Widerspruch nicht berührt und es bleiben die Verbote und Nutzungsbeschränkungen laut Bescheid vom 15. April 1977 im vollen Umfang für den Rest des Naturdenkmales weiterhin in Geltung.

Für den Bezirkshauptmann

Wie bereits oben angedeutet wurde, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Bescheid vom 15. April 1977, IX-R-275-1977, den ehemaligen Schloßpark in Reyersdorf, bestehend aus drei Waldparzellen, zum Naturdenkmal erklärt. Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf als Eigentümerin des Naturdenkmales hat nun an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Schreiben vom 24. Jänner 1979 den Antrag gestellt, daß der bereits seit Jahrzehnten bestehende Natureislaufplatz, welcher durch einen 7 m breiten Streifen rechts und links zu Tennisplätzen erweitert werden soll, aus dem Bereich des Naturdenkmales ausgeschlossen werden soll. Es wurde auch bereits ein forstrechtliches Verfahren wegen des Natureislaufplatzes eingeleitet und festgestellt, daß der bestehende Natureislaufplatz nicht als Wald im Sinne des § 5 des Forstgesetzes anzusehen ist und außerdem eine Erweiterung des Natureislaufplatzes zu Tennisplätzen durch eine geringfügige Rodung zulässig ist.

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat nun auch in seinem Gutachten vom 15. Februar 1979 festgestellt,

Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf

GZ.: IX-R-2/15-1977

Günsersdorf, am 13. 4. 1977

Betrifft: Schloßpark in Meyersdorf;
Erklärung zum Naturdenkmal.

GZ.: IX-R-2/15-1977

Dieser Bescheid ist unterliegt keinem die

Die Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf erklärt gemäß § 9 NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-O, den auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8, 1542/9, KG. Meyersdorf, befindlichen Baumbestand einschließlich des auf den vorangeführten Grundstücken befindlichen Schloßparkes zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf nachstehende Schutzmaßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Die auf dem vorbezeichneten Grundstücksteil stockenden Kastanien- und Lindenbäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde geschlägert werden.
- 2) Der auf diesem Grundstücksteil bestehende Wald ist durch Ausscheln des Grases und Aushieb verfallender forstlicher Unhölzer rein zu halten.
- 3) Abgestorbene, dünne Altbäume sind zu fällen und zu entfernen.
- 4) Laubholzhorste sind zu läutern und zu durchforsten.
- 5) Durch Entnahmen entstandene Lücken sind laufend zu komplettieren.

Gemäß § 7 leg. cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern mit Ausnahme der vorangeführten Schutzmaßnahmen untersagt ist.

Begründung

Bereits mit Bescheid vom 2. 8. 1963, Zl. IX-R-8/9, wurde von h. der Schloßpark in Meyersdorf zum geschützten Landschaftsteil erklärt. In Hinblick darauf, daß das nunmehr geltende NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzesvorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes einschließlich des Schloßparkes in Meyersdorf zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

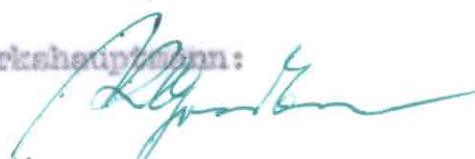
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Meyersdorf;
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:



5591-21\5-8-XI 1.80

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

9-NS-792/28

Bearbeiter
Dr. Scherz

02282/561
Klappe 97

4. August 1981

Betrifft

Schloßpark in Reyersdorf, Naturdenkmal, teilweiser Widerruf für einen Tennisplatz

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf weist das Ansuchen der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich einer circa 800 m² großen Teilfläche des Naturdenkmales "Schloßpark in Reyersdorf" (Parzelle Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf) zum Zwecke der Errichtung eines dritten Tennisplatzes gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, ab.

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf wird verpflichtet, gemäß § 77 AVG. 1950 in Verbindung mit der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1-0, für die mündliche Verhandlung am 28. Juli 1981 bei einer Dauer von 2/2 Stunden unter Teilnahme von zwei Amtsorganen, Kommissionsgebühren im Betrage von S 480,-- binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines anher zu überweisen.

Begründung

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf hat mit Eingabe vom 13. April 1981 um die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Rodung einer 20 x 40 m großen Fläche, bestanden mit 15 Jahre alten Birken und Föhren auf dem Grundstück Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf, das zum Naturdenkmal "Schloßpark in Reyersdorf" gehört, zum Zwecke der Errichtung eines 3. Tennisplatzes angesucht.

Das Rechtsinstitut der Rodung ist für Naturdenkmäler im NÖ Naturschutzgesetz nicht vorgesehen. Da man unter Rodung üblicherweise die Kulturmwandlung einer Fläche in eine andere Kulturgattung versteht - in diesem Fall von Wald in Tennisplatz - wurde das Ansuchen der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf anlässlich der mündlichen Verhandlung am 28. Juli 1981 überprüft und in Hinsicht eines Widerrufs bzw. Teilwiderrufes der Naturdenkmalerklärung der Parzelle Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf, zum Zwecke der Errichtung eines Tennisplatzes interpretiert.

~~Das~~ mündliche Verhandlung hat ergeben:

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf beabsichtigt neben den auf dem Grundstück Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf, bestehenden zwei Tennisplätzen zu errichten und hat beantragt die für den dritten Tennisplatz notwendige Fläche im Ausmaß von 800 m² aus dem Bereich des Naturdenkmales Schloßpark herauszunehmen. Der Schloßpark wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977 zum Naturdenkmal erklärt. Die Herausnahme bzw. der teilweise Widerruf des Schloßparkes aus dem Naturdenkmal für die Errichtung eines Tennisplatzes erweist sich notwendig, da die Tennissektion mit den z einen dritten Tennisplatz

vorhandenen beiden Tennisplätzen auf Grund des derzeitigen Mitgliederstandes von derzeit 140 das Auslangen nicht findet. Überdies herrscht noch eine Nachfrage um Aufnahme von circa 40 Mitgliedern.

Gutachten des Naturschutzsachverständigen:

Anlässlich einer Routineüberprüfung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern im Verwaltungsbezirk Gänserndorf gemeinsam mit einem Beamten der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, Dr. Tuisl, wurde unter anderem der Schloßpark Reyersdorf besichtigt. Dr. Tuisl wurde in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ein Rodungsantrag einer Teilfläche von 800 m² auf Parzelle Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf, zum Zwecke der Errichtung eines dritten Tennisplatzes vorliegt. Nach eingehender Besichtigung und Beratung an Ort und Stelle hat Dr. Tuisl schriftlich zu diesem Problem Stellung bezogen und festgestellt, daß vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes eine Rodung im Ausmaß von 20 x 40 m auf gegenständlicher Parzelle nicht zugestimmt werden kann. Er hat weiter ausgeführt, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977, 9-R-2/2, der Schloßpark Reyersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurde. Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 15. Februar 1979, 14-Sch-1/6-1979, wurde die Errichtung von zwei Tennisplätzen ermöglicht. Vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes war diese Genehmigung schon problematisch. Nunmehr soll neuerlich im Anschluß an die im Jahre 1979 genehmigte Rodungsfläche eine Fläche von 800 m² zur Errichtung eines dritten Tennisplatzes genehmigt werden. Dadurch würde der unter Naturdenkmalschutz stehende Schloßpark wieder einen Teil seiner schutzwürdigen Waldsubstanz verlieren, die ja gerade für die seinerzeitige Unterschutzstellung ausschlaggebend war. Eine weitere Rodung im Schloßpark würde den Charakter des Naturdenkmales so schwer beeinträchtigen, daß dann kaum mehr von einem Naturgebilde gesprochen werden kann, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von Bedeutung wäre. Der Waldanteil des Naturdenkmales muß somit ungeschmälert erhalten bleiben. Darüber hinaus wird auf den § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen, der besagt, daß ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf. Ergänzend führt der örtliche Naturschutzkonsulent aus, daß gemäß § 9 Abs. 4 Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen im Schloßpark Reyersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurden und gemäß § 9 Abs. 2, der lautet, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgebend durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Anlässlich der Rodungsbewilligung, die zur Errichtung von zwei Tennisplätzen führte, konnte auf Grund des bestehenden Bades und der damit verbundenen Mitbenützung der sportsanitären Anlagen für die Tennisspieler eine Ausnahme gemacht werden. Die beiden jetzt vorhandenen Tennisplätze gliedern sich im Bereich des Bades so günstig ein, daß sie das Erscheinungsbild des Parks nicht wesentlich negativ beeinträchtigen. Die Anlage eines dritten Tennisplatzes würde aber das Landschaftsbild stören und als Fremdkörper empfunden werden. Aus diesem Grunde ist die Herausnahme der für den Tennisplatz erforderlichen Fläche aus dem Naturdenkmal abzulehnen.

Ergänzend wird hiezu noch festgestellt, daß anlässlich der Errichtung der ersten beiden Spielplätze von den Gemeindevertretern erklärt wurde, daß dies der Endausbau sei und keine weiteren Tennisplätze mehr errichtet werden.

Die Vertreter der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf erklären:

Die Gemeinde ist bemüht den Park als Naturdenkmal zu erhalten und pflegt ihn daher entsprechend. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Freistellung einer Fläche zur körperlichen Betätigung in der Natur auch dem Naturschutz nicht zuwiderläuft.

Hierüber wurde erwogen:

§ 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, schreibt vor, daß ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf. Dies ist ein generelles Änderungsverbot an einem Naturdenkmal. Ausnahmen hiervon sind im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Das NÖ Naturschutzgesetz sieht lediglich im § 9 Abs. 8 den Widerruf bzw. Teilwiderruf einer Erklärung zum Naturdenkmal vor:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 28. Jul 1981 sind jedoch keine im § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, normierten, rechtlich relevanten Merkmale, die den Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der beantragten Teilfläche rechtfertigen würden, hervorgekommen. Das Ansuchen mußte daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an Schönkirchen-

1. die Marktgemeinde/Reyersdorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien zu Zl. II/3-551-04/21-1979, (zweifach)
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt I - Umgebung Wien, 1091 Wien
5. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR. Dipl.Ing. Franz Binder im Hause

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Schulstraße 2

2241 Schönkirchen-Reyersdorf

GFW3-N-084/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Projekt

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 22 82) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Jony Gitta

24240

12.12.2019

Betrifft

Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf - Naturdenkmal „Schloßpark“ -

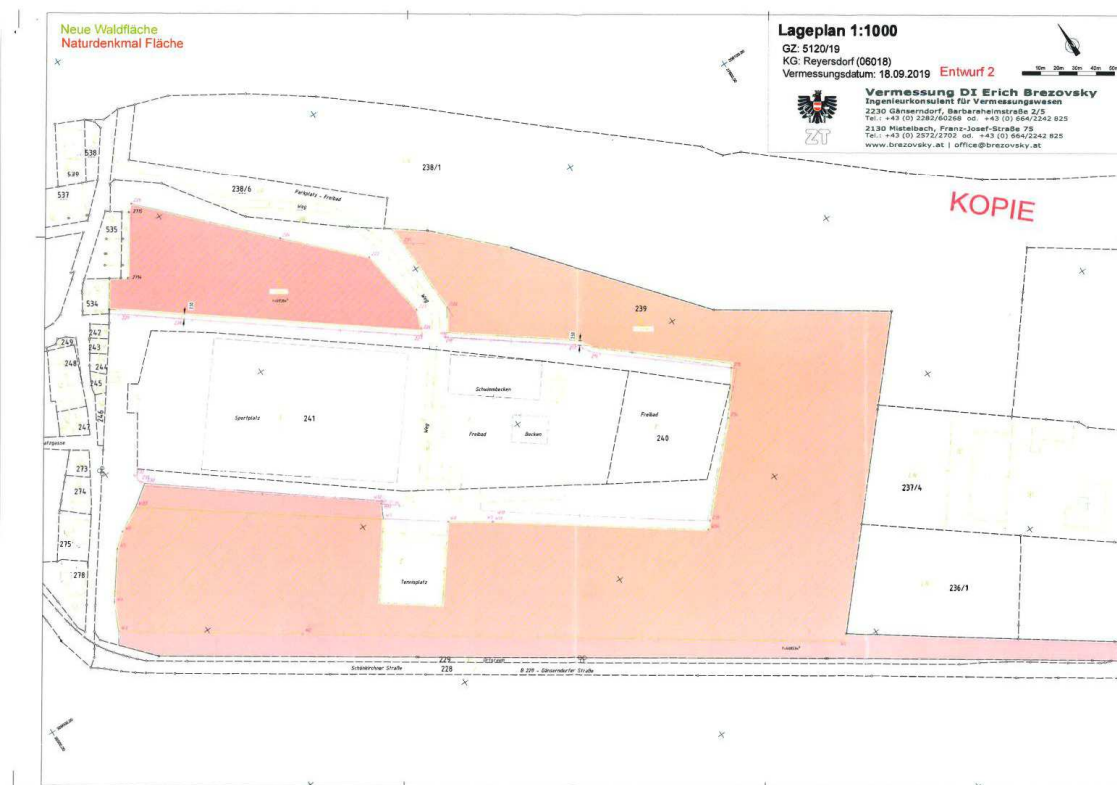
Naturschutzbuch EBl.Nr. 47; Einschränkung Teilwiderruf (dargestellt im

Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von

Herrn DI Erich Brezovsky als weiße Flächen)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **widerruft** die Erklärung des Schlossparks Reyersdorf zum Naturdenkmal und zwar **ausschließlich** für die im Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von Herrn DI Erich Brezovsky, angeführten **Teilflächen** des Grundstückes **239** sowie für die Grundstücke Nr. **240** und **241**, KG Reyersdorf, (dargestellt im Plan als **weiße Flächen**). **Vom Widerruf ausgenommen sind die auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, stockenden Bäume.**



Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

HINWEISE:

- Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 der Grundeigentümer (oder Verfügungsberechtigte) für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat.
- Fallgegenständlich bedeutet dies, dass im Waldbestand forstlich erforderliche Eingriffe (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) durchzuführen sind.
- Durch Entnahme von Gehölzen entstehende Lücken sind laufend mit standortsgerechten Baumarten zu ergänzen.
- Auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Meyersdorf, stockende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gefällt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977, Zl. IX-R-2/15-1977, wurde der sich auf den Grundstücken Nr. 1542/1, 1542/8 u. 1542/9, alle KG Reyersdorf, befindliche Baumbestand einschließlich des auf den vorangeführten Grundstücken befindlichen Schlossparkes zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. Februar 1979, IX-NS-792/21, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche des Gst.Nr. 1542/8, KG Reyersdorf, mit einem Ausmaß von 40 m x 36 m (es handelte sich dabei um einen bestehenden Natureislaufplatz, der zu einem Tennisplatz erweitert wurde) widerrufen.

Beim Grundstück Nr. 239, KG Reyersdorf, handelt es sich um das ehemalige Grundstück Nr. 1542/8, KG Reyersdorf, beim Grundstück Nr. 240, KG Reyersdorf, handelt es sich um das ehemalige Grundstück Nr. 1542/9, KG Reyersdorf, sowie beim Grundstück Nr. 241, KG Reyersdorf, handelt es sich um das damalige Grundstück Nr. 1542/1, KG Reyersdorf.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Fachgebiet Umweltrecht, angeregt, die Flächen des Naturdenkmales Schlosspark auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, entsprechend dem dem Schreiben beiliegenden Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, auszuweisen.

Die Anregung der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf wurde dem Amtssachverständige für Naturschutz zur fachlichen Beurteilung vorgelegt, ob die Flächen des Naturdenkmales Schlosspark auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, entsprechend dem beiliegenden Plan des DI Erich Brezovsky, GZ: 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, ausgewiesen werden können.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19. November 2019, GFL1-A-141/108, folgenden Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

„Befund

Die vom Naturdenkmal umfassten Grundstücke in der KG Reyersdorf haben jetzt folgende neue Grundstücksnummern:

1542/1: 241

1542/8: 239

1542/9: 240

Auf dem Gst.Nr. 241, KG Reyersdorf, befindet sich der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese, auf Gst.Nr. 240, KG Reyersdorf, eine Liegewiese. Das Schwimmbad und die Liegewiese samt Altbaumbestand erstrecken sich auch auf eine Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf.

Auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, stockt zum größten Teil Laubmischwald unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung (im Altbestand: Esche, Spitzahorn, Bergahorn, diverse Sträucher, auf den Jungwuchsflächen:

Stieleiche, Zerreiche, Hainbuche, Speierling, Wildapfel, Wildkirsche). Die Waldfläche ist im Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, schraffiert dargestellt.

Entlang der südwestlichen Grenze des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, befindet sich eine Allee aus verschiedenen Laubbäumen. Sie besteht teilweise aus Altbäumen und teilweise aus Jungbäumen, die in den vergangenen Jahren an Stelle von Altbäumen, die aus Sicherheitsgründen entnommen werden mussten, gepflanzt wurden.

Auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, befindet sich ein Tennisplatz, der nicht mehr zum Naturdenkmal erklärt ist.

Laut der von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf eingebrachten Anregung sollen zusätzlich zum Tennisplatz auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, auch der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese auf den Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, sowie das Areal der ehemaligen Sportplatzkabinen, nicht bestockte Randbereiche und die bestehende Zufahrt zum Schwimmbad samt Parkplatzfläche auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Allee und der Waldbestand auf dem Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, ein wertvoller Lebensraum für auf Gehölze angewiesene Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten ausgeräumten und von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominierten Region. Die Allee und der Waldbestand verleihen der Landschaft ein besonderes Gepräge.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Tatbestandsmerkmale für die Erklärung zum Naturdenkmal für die im Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, farbig dargestellte Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, sowie für den auf der übrigen Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, und auf den angrenzenden Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, befindlichen Baumbestand gegeben.

Der Tennisplatz auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese auf den Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, sowie das Areal der ehemaligen Sportplatzkabinen, nicht bestockte Randbereiche und die bestehende Zufahrt zum Schwimmbad samt Parkplatzfläche auf Gst.Nr. 239,

KG Reyersdorf, erfüllen aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Erklärungen zum Naturdenkmal nicht.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige weist in Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf folgendes hin:

- 1) Auf den Gst.Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, stockende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gefällt werden.*
- 2) Im Waldbestand sind forstlich erforderliche Eingriffe (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) durchzuführen.*
- 3) Durch Entnahme von Gehölzen entstehende Lücken sind laufend mit standortsgerechten Baumarten zu ergänzen.*

unter anderem festgestellt, dass

-der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

-eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist

-das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

-diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

-das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde im Rahmen des Parteiengehörs am 3. Dezember 2019, NÖ-UA-586/001-2015, folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Zum beabsichtigten Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung für den „Schlosspark Reyersdorf“ gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird folgendes festgehalten:

Bei einem Ortsaugenschein am 18.09.2019 im Beisein des ASV für Naturschutz, der Gemeinde und einer Vertreterin der NÖ Umweltschutzbehörde wurde die Parkanlage begangen und die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Einschränkung des Naturdenkmales auf Grund der vorherrschenden Situation eingehend diskutiert.

Da von der Naturdenkmalerklärung auch ein Sportplatz, das Freibad mit Liegewiese, ein Teilstück der Zufahrt zum Bad inkl. Parkfläche umfasst sind, wurde versucht eine Lösung bzw. Abgrenzung zu finden, dass der vorhandene Baumbestand weiterhin geschützt bleibt und die angesprochenen Nutzungsflächen aus der Naturdenkmalerklärung herausgelöst werden können. Das Ergebnis dieser Besprechung spiegelt sich in der Planbeilage „Entwurf 2“ wieder.

Künftig sollte durch die neue Abgrenzung auf Grund der Verminderung des Nutzungsdruckes vermieden werden, dass konsenslose Eingriffe im Naturdenkmal erfolgen, wie sie leider in der Vergangenheit bereits passiert sind (z.B. Spielplatz). Es wird daher ausdrücklich betont, dass ohne etwaige Ausnahmegewilligung durch die Behörde keine Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal vorgenommen werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kann daher der beabsichtigte Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung (entsprechend der Planbeilage) zur Kenntnis genommen werden.

Gleichzeitig wird aber angeregt neue Baumpflanzungen im Bereich des neuangelegten Spielplatzes und entlang der Sportplatzgasse vorzunehmen, da in diesen Bereichen bereits konsenslos Bäume entfernt wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung des Auflagepunktes 1 in Kombination mit dem Plan (herausgenommene weiße Flächen) in der Praxis zu Missverständnissen führen könnte. Es wird daher um eine nachvollziehbare, verständlichere Formulierung ersucht.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der im Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von Herrn DI Erich Brezovsky angeführten Teilfläche des Grundstückes 239 sowie der Grundstücke Nr. 240 und 241, KG Reyersdorf, (dargestellt im Plan als weiße Flächen) zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl L1-A-141/108
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zahl NÖ-UA-V-586/001-2015
3. Bezirksgericht Gänserndorf, Marchfelder Platz 3, 2230 Gänserndorf

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W i m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-NS-792/21 Bearbeiter 02282/561 23. Februar 1979
Dr. Kaiser Kl. 97

Betrifft
Schloßpark in Meyersdorf, Naturdenkmal, teilweise Widerrufung.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 13. April 1977 den auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8 und 1542/9, KG. Meyersdorf, befindlichen Schloßpark zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde nun von der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf beantragt, einen Teil dieses Schloßparkes aus dem Bereich des Naturdenkmales herauszunehmen, da es sich um einen bestehenden betonierten Eislaufplatz handelt, welcher in der Form erweitert werden soll, daß anschließend Tennisplätze errichtet werden können. Ein forstrechtliches Verfahren hierfür wurde bereits eingeleitet. Auf Grund dieses Sachverhaltes wird wie folgt entschieden.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBI. 5500-0, die mit Bescheid vom 13. April 1977 verfügte Erklärung des Schloßparkes Meyersdorf auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8 und 1542/9, KG. Meyersdorf, dahingehend ab, daß eine Fläche von 40 x 36 m der Parzelle Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf, nicht mehr als Naturdenkmal zu betrachten ist. Es handelt sich um den bestehenden Natureislaufplatz in der Nähe des Freibades, welcher um eine Rodungsfläche in der Breite von jeweils 7m rechts und links des Platzes zu einem Tennisplatz erweitert wird.

Der übrige Teil des Naturdenkmales wird durch diesen Widerruf nicht berührt und es bleiben die Verbote und Nutzungsbeschränkungen laut Bescheid vom 13. April 1977 im vollen Umfang für den Rest des Naturdenkmales weiterhin in Geltung.

Begründung

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Bescheid vom 13. April 1977, IX-R-2/15-1977, den ehemaligen Schloßpark in Meyersdorf, bestehend aus drei Waldparzellen, zum Naturdenkmal erklärt. Die Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf als Eigentümerin des Naturdenkmales hat nun an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Schreiben vom 24. Jänner 1979 den Antrag gestellt, daß der bereits seit Jahrzehnt bestehende Natureislaufplatz, welcher durch einen 7 m breiten Streifen rechts und links zu Tennisplätzen erweitert werden soll, aus dem Bereich des Naturdenkmales ausgeklammert werden soll. Es wurde auch bereits ein forstrechtliches Verfahren wegen des Natureislaufplatzes eingeleitet und festgestellt, daß der bestehende Natureislaufplatz nicht als Wald im Sinne des § 5 des Forstgesetzes anzusehen ist und außerdem eine Erweiterung des Natureislaufplatzes zu Tennisplätzen durch eine geringfügige Rodung zulässig ist.

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat nun auch in seinem Gutachten vom 13. Februar 1979 festgestellt,

daß der Natureislaufplatz mit 380 m² Ausmaß und einer Erweiterung um 560 m² nicht mehr als Bestandteil des Naturdenkmals betrachtet werden kann, da es sich nicht um ein Naturgebilde im Sinne des Naturschutzgesetzes handelt, sondern um eine Sportanlage.

Die Behörde hat auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle Erklärungen zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn wesentliche Änderungen der Anlage eingetreten sind oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nun wurde - wie bereits oben ausgeführt - im forstrechtlichen Verfahren festgestellt, daß es sich bei der im Spruch genannten Fläche nicht mehr um einen Waldbestand handelt sondern um eine Sportanlage. Es war daher Spruchgemäß zu entscheiden.

Es wurde nun von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf beantragt, einen Teil dieses Gebietes als Naturdenkmal zu erklären.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an

1. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf

und zur Kenntnis an

2. das Amt der Landesregierung, Abt. II/3.

3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der übrige Teil des Naturdenkmals wird durch diesen Widerspruch nicht berührt und es bleiben die Verbote und Nutzungsbeschränkungen laut Bescheid vom 15. April 1977 im vollen Umfang für den Rest des Naturdenkmals weiterhin in Geltung.

Für den Bezirkshauptmann

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Bescheid vom 15. April 1977, IX-R-275-1977, den ehemaligen Schloßpark in Reyersdorf, bestehend aus drei Waldparzellen, zum Naturdenkmal erklärt. Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf als Eigentümerin des Naturdenkmals hat nun an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit Schreiben vom 24. Jänner 1979 den Antrag gestellt, daß der bereits seit Jahrzehnten bestehende Natureislaufplatz, welcher durch einen 7 m breiten Streifen rechts und links zu Tennisplätzen erweitert werden soll, aus dem Bereich des Naturdenkmals ausgeschlossen werden soll. Es wurde auch bereits ein forstrechtliches Verfahren wegen des Natureislaufplatzes eingeleitet und festgestellt, daß der bestehende Natureislaufplatz nicht als Wald im Sinne des § 5 des Forstgesetzes anzusehen ist und außerdem eine Erweiterung des Natureislaufplatzes zu Tennisplätzen durch eine geringfügige Rodung zulässig ist.

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat nun auch in seinem Gutachten vom 15. Februar 1979 festgestellt,

Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf

GZ.: IX-R-2/15-1977

Günsersdorf, am 13. 4. 1977

Betrifft: Schloßpark in Meyersdorf;
Erklärung zum Naturdenkmal.

GZ.: IX-R-2/15-1977

Dieser Bescheid ist unterliegt keinem die

Die Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf erklärt gemäß § 9 NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-O, den auf den Parzellen Nr. 1542/1, 1542/8, 1542/9, KG. Meyersdorf, befindlichen Baumbestand einschließlich des auf den vorangeführten Grundstücken befindlichen Schloßparkes zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf nachstehende Schutzmaßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Die auf dem vorbezeichneten Grundstücksteil stockenden Kastanien- und Lindenbäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde geschlägert werden.
- 2) Der auf diesem Grundstücksteil bestehende Wald ist durch Ausscheln des Grases und Aushieb verfallender forstlicher Unhölzer rein zu halten.
- 3) Abgestorbene, dünne Altbäume sind zu fällen und zu entfernen.
- 4) Laubholzhorste sind zu läutern und zu durchforsten.
- 5) Durch Entnahmen entstandene Lücken sind laufend zu komplettieren.

Gemäß § 7 leg. cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern mit Ausnahme der vorangeführten Schutzmaßnahmen untersagt ist.

Begründung

Bereits mit Bescheid vom 2. 8. 1963, Zl. IX-R-8/9, wurde von h. der Schloßpark in Meyersdorf zum geschützten Landschaftsteil erklärt. In Hinblick darauf, daß das nunmehr geltende NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlage der neuen Gesetzesvorschriften das Verfahren zur Erklärung des Baumbestandes einschließlich des Schloßparkes in Meyersdorf zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

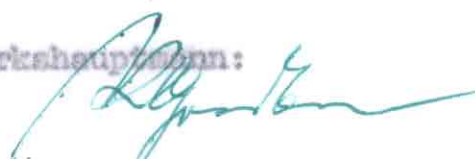
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Meyersdorf;
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-R-2/15-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27. 5. 1977

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

B e s c h l u s s

Bereits mit Bescheid vom 2. 8. 1967, XI-IX-8/9, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf im Revieramt zum geschützten Landschaftsteil erklärt. In Hinblick darauf, das das nunmehr geltende NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr enthält, war auf Grundlages der neuen Gesetzesvorschriften das Vor-
fahren zur Erklärung des Landschaftsteiles einschliesslich des Be-
reiches im Revieramt zum Naturdenkmal durchzuführen.

Es war somit unabweislich zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Revision eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen bestimmten Revisionsgrund zu enthalten und ist mit 2 70,- zu stampeln.

Erreicht am:

1) Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf;

und zur Landesaufsicht am:

- 2) den Landesrat (wegen der dem Umweltminister Herrn Bundesrat vortr. Herr Dipl.-Ing. Karl Kollb.,
Hauptmannschaft 11 - 15, 1014 Wien;
- 3) den Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/5,
1014 Wien, (zuständig).

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

9-NS-792/28

Bearbeiter
Dr. Scherz

02282/561
Klappe 97

4. August 1981

Betrifft

Schloßpark in Meyersdorf, Naturdenkmal, teilweiser Widerruf für einen Tennisplatz

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf weist das Ansuchen der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich einer circa 800 m² großen Teilfläche des Naturdenkmales "Schloßpark in Meyersdorf" (Parzelle Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf) zum Zwecke der Errichtung eines dritten Tennisplatzes gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-2, ab.

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf wird verpflichtet, gemäß § 77 AVG. 1950 in Verbindung mit der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGB1.3860/1-0, für die mündliche Verhandlung am 28. Juli 1981 bei einer Dauer von 2/2 Stunden unter Teilnahme von zwei Amtsorganen, Kommissionsgebühren im Betrage von S 480,-- binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines anher zu überweisen.

Begründung

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf hat mit Eingabe vom 13. April 1981 um die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Rodung einer 20 x 40 m großen Fläche, bestanden mit 15 Jahre alten Birken und Föhren auf dem Grundstück Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf, das zum Naturdenkmal "Schloßpark in Meyersdorf" gehört, zum Zwecke der Errichtung eines 3. Tennisplatzes angesucht.

Das Rechtsinstitut der Rodung ist für Naturdenkmäler im NÖ Naturschutzgesetz nicht vorgesehen. Da man unter Rodung üblicherweise die Kulturumwandlung einer Fläche in eine andere Kulturgattung versteht - in diesem Fall von Wald in Tennisplatz - wurde das Ansuchen der Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf anlässlich der mündlichen Verhandlung am 28. Juli 1981 überprüft und in Hinsicht eines Widerrufs bzw. Teilwiderrufes der Naturdenkmalerklärung der Parzelle Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf, zum Zwecke der Errichtung eines Tennisplatzes interpretiert.

~~Das~~ mündliche Verhandlung hat ergeben:

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Meyersdorf beabsichtigt neben den auf dem Grundstück Nr. 1542/8, KG. Meyersdorf, bestehenden zwei Tennisplätzen zu errichten und hat beantragt die für den dritten Tennisplatz notwendige Fläche im Ausmaß von 800 m² aus dem Bereich des Naturdenkmales Schloßpark herauszunehmen. Der Schloßpark wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977 zum Naturdenkmal erklärt. Die Herausnahme bzw. der teilweise Widerruf des Schloßparkes aus dem Naturdenkmal für die Errichtung eines Tennisplatzes erweist sich notwendig, da die Tennissektion mit den z einen dritten Tennisplatz

vorhandenen beiden Tennisplätzen auf Grund des derzeitigen Mitgliederstandes von derzeit 140 das Auslangen nicht findet. Überdies herrscht noch eine Nachfrage um Aufnahme von circa 40 Mitgliedern.

Gutachten des Naturschutzsachverständigen:

Anlässlich einer Routineüberprüfung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern im Verwaltungsbezirk Gänserndorf gemeinsam mit einem Beamten der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, Dr. Tuisl, wurde unter anderem der Schloßpark Reyersdorf besichtigt. Dr. Tuisl wurde in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ein Rodungsantrag einer Teilfläche von 800 m² auf Parzelle Nr. 1542/8, KG. Reyersdorf, zum Zwecke der Errichtung eines dritten Tennisplatzes vorliegt. Nach eingehender Besichtigung und Beratung an Ort und Stelle hat Dr. Tuisl schriftlich zu diesem Problem Stellung bezogen und festgestellt, daß vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes eine Rodung im Ausmaß von 20 x 40 m auf gegenständlicher Parzelle nicht zugestimmt werden kann. Er hat weiter ausgeführt, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977, 9-R-2/2, der Schloßpark Reyersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurde. Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 15. Februar 1979, 14-Sch-1/6-1979, wurde die Errichtung von zwei Tennisplätzen ermöglicht. Vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes war diese Genehmigung schon problematisch. Nunmehr soll neuerlich im Anschluß an die im Jahre 1979 genehmigte Rodungsfläche eine Fläche von 800 m² zur Errichtung eines dritten Tennisplatzes genehmigt werden. Dadurch würde der unter Naturdenkmalschutz stehende Schloßpark wieder einen Teil seiner schutzwürdigen Waldsubstanz verlieren, die ja gerade für die seinerzeitige Unterschutzstellung ausschlaggebend war. Eine weitere Rodung im Schloßpark würde den Charakter des Naturdenkmales so schwer beeinträchtigen, daß dann kaum mehr von einem Naturgebilde gesprochen werden kann, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von Bedeutung wäre. Der Waldanteil des Naturdenkmales muß somit ungeschmälert erhalten bleiben. Darüber hinaus wird auf den § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen, der besagt, daß ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf. Ergänzend führt der örtliche Naturschutzkonsulent aus, daß gemäß § 9 Abs. 4 Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen im Schloßpark Reyersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurden und gemäß § 9 Abs. 2, der lautet, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgebend durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Anlässlich der Rodungsbewilligung, die zur Errichtung von zwei Tennisplätzen führte, konnte auf Grund des bestehenden Bades und der damit verbundenen Mitbenützung der sportsanitären Anlagen für die Tennisspieler eine Ausnahme gemacht werden. Die beiden jetzt vorhandenen Tennisplätze gliedern sich im Bereich des Bades so günstig ein, daß sie das Erscheinungsbild des Parks nicht wesentlich negativ beeinträchtigen. Die Anlage eines dritten Tennisplatzes würde aber das Landschaftsbild stören und als Fremdkörper empfunden werden. Aus diesem Grunde ist die Herausnahme der für den Tennisplatz erforderlichen Fläche aus dem Naturdenkmal abzulehnen.

Ergänzend wird hiezu noch festgestellt, daß anlässlich der Errichtung der ersten beiden Spielplätze von den Gemeindevertretern erklärt wurde, daß dies der Endausbau sei und keine weiteren Tennisplätze mehr errichtet werden.

Die Vertreter der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf erklären:

Die Gemeinde ist bemüht den Park als Naturdenkmal zu erhalten und pflegt ihn daher entsprechend. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Freistellung einer Fläche zur körperlichen Betätigung in der Natur auch dem Naturschutz nicht zuwiderläuft.

Hierüber wurde erwogen:

§ 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, schreibt vor, daß ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf. Dies ist ein generelles Änderungsverbot an einem Naturdenkmal. Ausnahmen hiervon sind im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Das NÖ Naturschutzgesetz sieht lediglich im § 9 Abs. 8 den Widerruf bzw. Teilwiderruf einer Erklärung zum Naturdenkmal vor:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 28. Jul 1981 sind jedoch keine im § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, normierten, rechtlich relevanten Merkmale, die den Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der beantragten Teilfläche rechtfertigen würden, hervorgekommen. Das Ansuchen mußte daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an Schönkirchen-

1. die Marktgemeinde/Reyersdorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien zu Zl. II/3-551-04/21-1979, (zweifach)
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt I - Umgebung Wien, 1091 Wien
5. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR. Dipl.Ing. Franz Binder im Hause

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Schulstraße 2

2241 Schönkirchen-Reyersdorf

GFW3-N-084/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Projekt

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 22 82) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Jony Gitta

24240

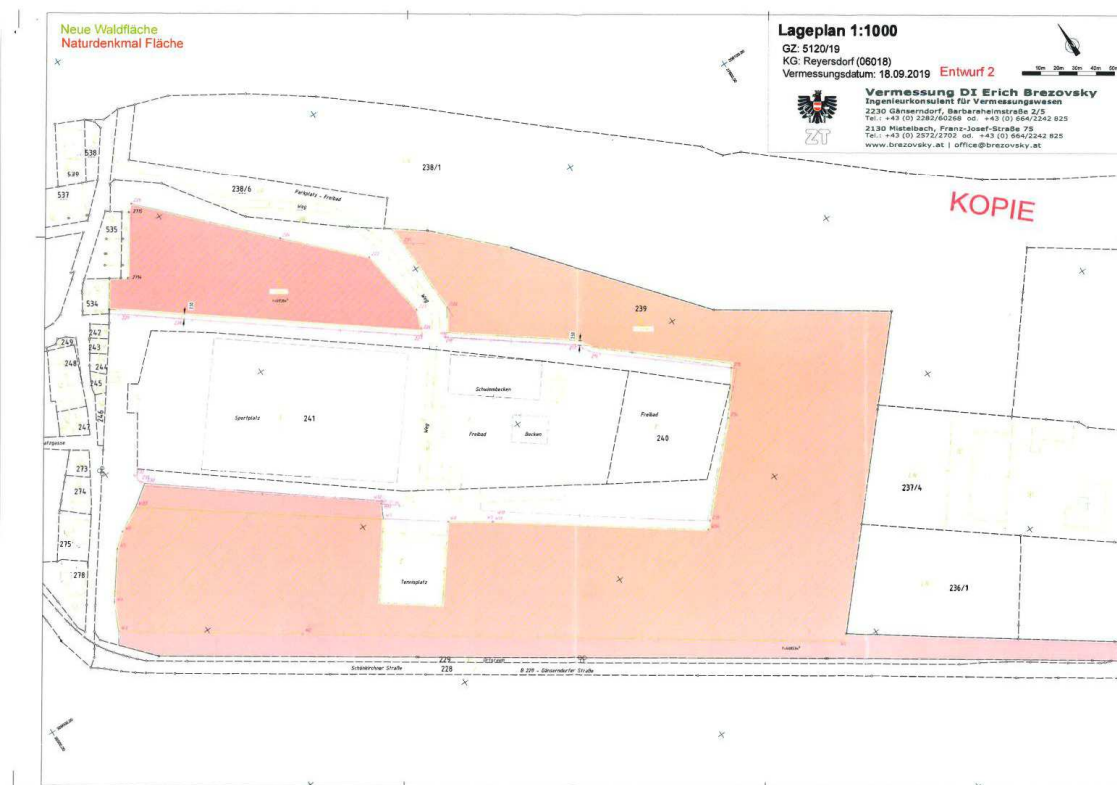
12.12.2019

Betrifft

Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf - Naturdenkmal „Schloßpark“ -
Naturschutzbuch EBl.Nr. 47; Einschränkung Teilwiderruf (dargestellt im
Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von
Herrn DI Erich Brezovsky als weiße Flächen)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **widerruft** die Erklärung des Schlossparks
Reyersdorf zum Naturdenkmal und zwar **ausschließlich** für die im
Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von
Herrn DI Erich Brezovsky, angeführten **Teilflächen** des Grundstückes **239** sowie für
die Grundstücke Nr. **240** und **241**, KG Reyersdorf, (dargestellt im Plan als **weiße
Flächen**). **Vom Widerruf ausgenommen sind die auf den Grundstücken Nr. 239,
240 u. 241, alle KG Reyersdorf, stockenden Bäume.**



Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

HINWEISE:

- Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 der Grundeigentümer (oder Verfügungsberechtigte) für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen hat.
Fallgegenständlich bedeutet dies, dass im Waldbestand forstlich erforderliche Eingriffe (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) durchzuführen sind.
- Durch Entnahme von Gehölzen entstehende Lücken sind laufend mit standortsgerechten Baumarten zu ergänzen.
- Auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, stockende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gefällt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 13. April 1977, Zl. IX-R-2/15-1977, wurde der sich auf den Grundstücken Nr. 1542/1, 1542/8 u. 1542/9, alle KG Reyersdorf, befindliche Baumbestand einschließlich des auf den vorangeführten Grundstücken befindlichen Schlossparkes zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23. Februar 1979, IX-NS-792/21, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche des Gst.Nr. 1542/8, KG Reyersdorf, mit einem Ausmaß von 40 m x 36 m (es handelte sich dabei um einen bestehenden Natureislaufplatz, der zu einem Tennisplatz erweitert wurde) widerrufen.

Beim Grundstück Nr. 239, KG Reyersdorf, handelt es sich um das ehemalige Grundstück Nr. 1542/8, KG Reyersdorf, beim Grundstück Nr. 240, KG Reyersdorf, handelt es sich um das ehemalige Grundstück Nr. 1542/9, KG Reyersdorf, sowie beim Grundstück Nr. 241, KG Reyersdorf, handelt es sich um das damalige Grundstück Nr. 1542/1, KG Reyersdorf.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Fachgebiet Umweltrecht, angeregt, die Flächen des Naturdenkmales Schlosspark auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, entsprechend dem dem Schreiben beiliegenden Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, auszuweisen.

Die Anregung der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf wurde dem Amtssachverständige für Naturschutz zur fachlichen Beurteilung vorgelegt, ob die Flächen des Naturdenkmales Schlosspark auf den Grundstücken Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, entsprechend dem beiliegenden Plan des DI Erich Brezovsky, GZ: 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, ausgewiesen werden können.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19. November 2019, GFL1-A-141/108, folgenden Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

„Befund

Die vom Naturdenkmal umfassten Grundstücke in der KG Reyersdorf haben jetzt folgende neue Grundstücksnummern:

1542/1: 241

1542/8: 239

1542/9: 240

Auf dem Gst.Nr. 241, KG Reyersdorf, befindet sich der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese, auf Gst.Nr. 240, KG Reyersdorf, eine Liegewiese. Das Schwimmbad und die Liegewiese samt Altbaumbestand erstrecken sich auch auf eine Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf.

Auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, stockt zum größten Teil Laubmischwald unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung (im Altbestand: Esche, Spitzahorn, Bergahorn, diverse Sträucher, auf den Jungwuchsflächen:

Stieleiche, Zerreiche, Hainbuche, Speierling, Wildapfel, Wildkirsche). Die Waldfläche ist im Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, schraffiert dargestellt.

Entlang der südwestlichen Grenze des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, befindet sich eine Allee aus verschiedenen Laubbäumen. Sie besteht teilweise aus Altbäumen und teilweise aus Jungbäumen, die in den vergangenen Jahren an Stelle von Altbäumen, die aus Sicherheitsgründen entnommen werden mussten, gepflanzt wurden.

Auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, befindet sich ein Tennisplatz, der nicht mehr zum Naturdenkmal erklärt ist.

Laut der von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf eingebrachten Anregung sollen zusätzlich zum Tennisplatz auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, auch der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese auf den Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, sowie das Areal der ehemaligen Sportplatzkabinen, nicht bestockte Randbereiche und die bestehende Zufahrt zum Schwimmbad samt Parkplatzfläche auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Allee und der Waldbestand auf dem Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, ein wertvoller Lebensraum für auf Gehölze angewiesene Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten ausgeräumten und von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominierten Region. Die Allee und der Waldbestand verleihen der Landschaft ein besonderes Gepräge.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Tatbestandsmerkmale für die Erklärung zum Naturdenkmal für die im Plan des DI Erich Brezovsky, GZ. 5120/19, vom 18.09.2019, „Entwurf 2“, farbig dargestellte Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, sowie für den auf der übrigen Teilfläche des Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, und auf den angrenzenden Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, befindlichen Baumbestand gegeben.

Der Tennisplatz auf Gst.Nr. 239, KG Reyersdorf, der Sportplatz und das Schwimmbad samt Liegewiese auf den Gst.Nr. 240 u. 241, beide KG Reyersdorf, sowie das Areal der ehemaligen Sportplatzkabinen, nicht bestockte Randbereiche und die bestehende Zufahrt zum Schwimmbad samt Parkplatzfläche auf Gst.Nr. 239,

KG Reyersdorf, erfüllen aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Erklärungen zum Naturdenkmal nicht.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige weist in Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf folgendes hin:

- 1) Auf den Gst.Nr. 239, 240 u. 241, alle KG Reyersdorf, stockende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gefällt werden.*
- 2) Im Waldbestand sind forstlich erforderliche Eingriffe (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) durchzuführen.*
- 3) Durch Entnahme von Gehölzen entstehende Lücken sind laufend mit standortsgerechten Baumarten zu ergänzen.*

unter anderem festgestellt, dass

-der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

-eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist

-das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

-diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

-das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde im Rahmen des Parteiengehörs am 3. Dezember 2019, NÖ-UA-586/001-2015, folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Zum beabsichtigten Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung für den „Schlosspark Reyersdorf“ gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird folgendes festgehalten:

Bei einem Ortsaugenschein am 18.09.2019 im Beisein des ASV für Naturschutz, der Gemeinde und einer Vertreterin der NÖ Umweltschutzbehörde wurde die Parkanlage begangen und die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Einschränkung des Naturdenkmales auf Grund der vorherrschenden Situation eingehend diskutiert.

Da von der Naturdenkmalerklärung auch ein Sportplatz, das Freibad mit Liegewiese, ein Teilstück der Zufahrt zum Bad inkl. Parkfläche umfasst sind, wurde versucht eine Lösung bzw. Abgrenzung zu finden, dass der vorhandene Baumbestand weiterhin geschützt bleibt und die angesprochenen Nutzungsflächen aus der Naturdenkmalerklärung herausgelöst werden können. Das Ergebnis dieser Besprechung spiegelt sich in der Planbeilage „Entwurf 2“ wieder.

Künftig sollte durch die neue Abgrenzung auf Grund der Verminderung des Nutzungsdruckes vermieden werden, dass konsenslose Eingriffe im Naturdenkmal erfolgen, wie sie leider in der Vergangenheit bereits passiert sind (z.B. Spielplatz). Es wird daher ausdrücklich betont, dass ohne etwaige Ausnahmegewilligung durch die Behörde keine Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal vorgenommen werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kann daher der beabsichtigte Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung (entsprechend der Planbeilage) zur Kenntnis genommen werden.

Gleichzeitig wird aber angeregt neue Baumpflanzungen im Bereich des neuangelegten Spielplatzes und entlang der Sportplatzgasse vorzunehmen, da in diesen Bereichen bereits konsenslos Bäume entfernt wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung des Auflagepunktes 1 in Kombination mit dem Plan (herausgenommene weiße Flächen) in der Praxis zu Missverständnissen führen könnte. Es wird daher um eine nachvollziehbare, verständlichere Formulierung ersucht.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der im Vermessungsplan, GZ.5120/19 (Entwurf 2), erstellt am 19. September 2019 von Herrn DI Erich Brezovsky angeführten Teilfläche des Grundstückes 239 sowie der Grundstücke Nr. 240 und 241, KG Reysersdorf, (dargestellt im Plan als weiße Flächen) zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl L1-A-141/108
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zahl NÖ-UA-V-586/001-2015
3. Bezirksgericht Gänserndorf, Marchfelder Platz 3, 2230 Gänserndorf

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W i m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--